

Bild 1:
Schleppschlauchtechnik



Bodennahe Gülle-Ausbringung verpflichtend oder freiwillig?

Am 32. Dezember 2024 ist es zu spät!

Ohne bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern sind die Ziele der Ammoniak-Emissionen unerreichbar! Die LK fordert das Prinzip „Freiwilligkeit vor Zwang“!

Die bodennahe streifenförmige Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern reduziert die Ammoniakverluste, steigert die Stickstoffeffizienz und erzielt die höchste Futterqualität. Darüber hinaus werden durch die nachweislich geringere Geruchsbelastung bei der Gülleausbringung die Nachbarschaftskonflikte reduziert. Da diese Technik mit erheblichen Kosten verbunden ist, wird sie durch die Investitionsförderung und ÖPUL unterstützt. Nur mit einer hohen Umsetzungsrate können die Freiwilligkeit und damit auch die Förderfähigkeit über das Jahr 2027 hinweg erhalten werden.

Mit der bodennahen streifenförmigen Ausbringung können ca. 50 Prozent des Reduktionserfordernisses erzielt werden.

Die bodennahe streifenförmige Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern stellt die zentrale Maßnahme dar, mit der die Wirksamkeit der Reduktion der Ammo-

Das Ammoniak-Minderungspotenzial der Schleppschlauchtechnik gegenüber Breitverteilungstechnik liegt bei 30 Prozent, der Schleppschuhstechnik bei 50 Prozent und der Gülleinjektion bei 80 Prozent.

niakverluste in der Wirtschaftsdünger-Kette „Stall-Lager-Ausbringung“ geschlossen werden kann. Werden teure Maßnahmen zur Reduktion der Ammoniakverluste im Stall (zum Beispiel Dämmung, Kühlung) und am Lager (Abdeckung) gesetzt, müsste sich der Stickstoffgehalt pro Kubikmeter Gülle erhöhen. Wird diese Gülle aber dann wiederum mit herkömmlichen Breitverteilern ausgebracht, so wird ein höherer Anteil an Ammoniak in die Luft verloren gehen und nicht auf den Boden beziehungsweise zu den Pflanzen gebracht.

Wird bis 2030 das festgelegte Ziel von



**DI FRANZ XAVER
HÖLZL**
Boden.Wasser.Schutz.
Beratung, Abteilung
Pflanzenbau, LK OÖ

etwa 15 Millionen Kubikmetern bodennah ausgebrachter Menge erreicht, kann allein mit dieser Maßnahme etwa 50 Prozent des gesetzlich festgelegten Reduktionserfordernisses von ca. 10.000 Tonnen Ammoniak geschafft werden. Denn das Ammoniak-Minderungspotenzial der Schleppschlauchtechnik gegenüber Breitverteilungstechnik liegt bei 30 Prozent, der Schleppschuhstechnik bei 50 Prozent und der Gülleinjektion bei 80 Prozent.

Die zweite Hälfte der gesetzlichen Reduktionsverpflichtung soll einerseits durch die in der Ammoniak-Reduktions-

Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen wie Einarbeitungsverpflichtung, spezielle Anforderungen an die Harnstoffdüngung oder die Abdeckung von Güllegruben, andererseits durch weitere von ÖPUL- oder Investitionsförderung unterstützte Maßnahmen wie die stark N-reduzierte Fütterung bei Schweinen, Anforderungen beim Neubau von Ställen, die Forcierung der Weidehaltung, Gülleverdünnung (mindestens 1 : 1) etc. erreicht werden.

Freiwilligkeit vor Zwang! – Abstockung ist ein klares Nicht-Ziel

In diesem Zusammenhang vertritt die Landwirtschaftskammer ganz klar das Prinzip „Freiwilligkeit vor Zwang“ (das heißt „Investitionsförderung und ÖPUL vor gesetzlichen Regelungen“). Darüber hinaus ist die Abstockung von Tierbeständen, wie in anderen Ländern aus den Erfordernissen der Ammoniakreduktion heraus, ein absolutes Nicht-Ziel! Denn es können die Ammoniakminderungsvorgaben in Österreich auch mit anderen verträglicheren Maßnahmen erreicht werden, dies aber nur mit großer Anstrengung und hoher Beteiligung.

ÖPUL und Investitionsförderung unterstützen bei der Umsetzung

Diese für die Landwirtschaft kostspieligen Lösungen sind in Anbetracht der Betriebsstruktur in Österreich ohne Unterstützung der öffentlichen Hand nicht finanzierbar.

Impulsprogramm landwirtschaftliche Investitionsförderung ab 1. Jänner 2024

Im Impulsprogramm wird die Investitionsförderung für landwirtschaftliche Be-

triebe verbessert. Durch die Erhöhung um 64 Millionen Euro werden Investitionen in besonders tierfreundliche Haltungssysteme sowie spezifische Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung unterstützt.

Konkret werden für Investitionen in besonders tierfreundliche Haltungssysteme sowie bestimmte Investitionen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung (siehe Arbeitspaket „Güllebehandlung und Ausbringung“) die anrechenbaren Gesamtkosten von ursprünglich 400.000 auf 500.000 Euro erhöht (Quelle: BML).

Impulsprogramm ÖPUL ab 1. Jänner 2024 (Quelle: BML)

In der folgenden Tabelle werden die für die Ammoniakreduktion relevanten Maßnahmen angeführt.

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker und Grünlandflächen	
Schleppschlauchverfahren	1,10 €/m³
Schleppschuhverfahren	1,50 €/m³
Gülleinjektionsverfahren	1,70 €/m³
Gülleseparierung	1,50 €/m³
Vorbeugender Grundwasserschutz Acker	
optionaler Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen	54 €/ha

Tabelle 1: ÖPUL-Maßnahmen mit Ammoniak-Emissions-Minderungs-Effekten

Auf der Homepage der Landwirtschaftskammern unter www.lko.at bzw. auf der AMA-Homepage unter www.ama.at sind die Maßnahmen erläuterte Blätter für die einzelnen ÖPUL-Maßnahmen veröffentlicht.

2023 wurden ca 7,5 Millionen Kubikmeter flüssiger Wirtschaftsdünger bodennah ausgebracht!

In **Abb. 1** ist die Entwicklung der bodennahen Ausbringung seit 2007 ersichtlich. Im Jahr 2023 sind nunmehr über 7,4 Millionen Kubikmeter im ÖPUL beantragt worden.

Von der in Österreich bodennah ausgebrachten Menge werden in Oberösterreich über 47 Prozent, in Niederösterreich über 26 Prozent und in der Steiermark über 12 Prozent ausgebracht (siehe **Abb. 2**).

Evaluierung der freiwilligen bodennahen Ausbringung Ende 2025

Laut Berechnungen (und durch die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 2020 bestätigt) fallen in Österreich ca. 25 Millionen Kubikmeter flüssige Wirtschaftsdünger an. Im Vorfeld der Umsetzung der Ammoniak-Reduktionsverordnung 2023 wurde auch ganz intensiv die gesetzliche Verpflichtung zur bodennahen streifenförmigen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern diskutiert. Wenn alle Betriebe mit mehr als 20 GVE auf allen Flächen in Österreich unter 18 Prozent Hangneigung die bodennahe Ausbringung umsetzen, ergibt das eine Menge von ca. 15 Millionen Kubikmetern. Das sind etwa 60 Prozent der in ganz Österreich anfallenden Menge.



Links zu:
www.lko.at
und
www.ama.at

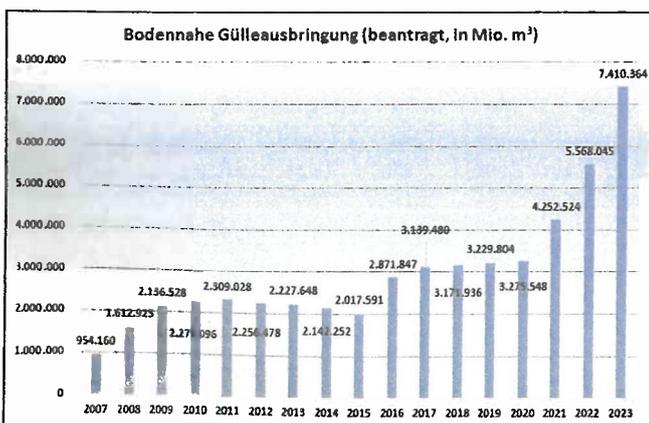


Abb. 1: Entwicklung der bodennahen Gülleausbringung (Quelle: ÖPUL-Aktivitätsdaten, BML)

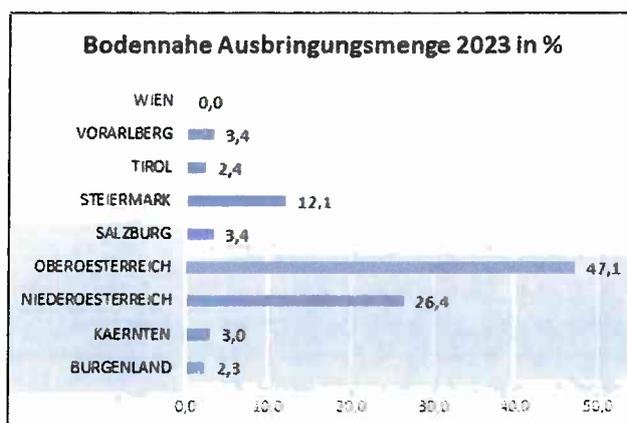


Abb. 2: Bodennahe Ausbringungsmenge 2023 im Bundesländervergleich (Quelle: ÖPUL-Aktivitätsdaten, BML)

In der Ammoniak-Reduktions-Verordnung 2023 ist festgeschrieben, dass die im Hinblick auf die Einhaltung der im Emissionsgesetz Luft 2018 (in Umsetzung der EU NEC-Richtlinie) festgelegten Verpflichtungen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 einer Evaluierung zu unterziehen sind, um die Zielerreichung für Ammoniak sicherzustellen. Dabei ist unter anderem zu überprüfen, ob die bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern gesetzlich angeordnet werden muss.

Daher sollte man in der Landwirtschaft in einer solidarischen Gesamtverantwortung unbedingt danach trachten, dass bis Ende 2025 im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme etwa 12 Millionen Kubikmeter des flüssigen Wirtschaftsdüngers bodennah streifenförmig ausgebracht werden. Denn bei dieser hohen Umsetzungsrate bestehen gute Chancen, dass nach Ablauf dieser GAP- und ÖPUL-Periode, das heißt nach

Ziel 2030: Bodennahe Ausbringung von ca. 80 Prozent der Schweinegülle

Bis 2030 sollte die bodennah ausgebrachte Menge bei ca. 15 Millionen Kubikmeter liegen, damit nach dem Prinzip „Freiwilligkeit vor Zwang“ das Erfordernis einer gesetzlichen Verpflichtung endgültig nicht mehr gegeben ist.

In der Schweinehaltung fallen ca. 7,5 Millionen Kubikmeter Gülle an. Davon wird für ca. 80 Prozent, also für etwa 6 Millionen Kubikmeter die bodennahe Ausbringung als umsetzbar erachtet.

Bei den Rinderbetrieben fallen ca. 17,5 Millionen Kubikmeter

tive Rückmeldungen von der restlichen Bevölkerung. Das heißt, dass die bodennahe streifenförmige Ausbringung die durch die Gülledüngung häufig auftretenden Nachbarschaftskonflikte erheblich vermindert.

Appell zur Teilnahme

Daher wird an alle Betriebe mit relevanten Güllemengen und geeigneten Flächen appelliert, noch heuer die Weichen zu stellen (Gemeinschaftslösungen, Kooperationen, Maschinenring, Lohnunternehmer, ...) und in die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirt-

Bis 2030 sollte die bodennah ausgebrachte Menge bei ca. 15 Millionen Kubikmeter liegen, damit nach dem Prinzip „Freiwilligkeit vor Zwang“ das Erfordernis einer gesetzlichen Verpflichtung endgültig nicht mehr gegeben ist.



Bild 2: Ausbringung mit Schleppschauch

2027, die Maßnahmen auch weiterhin durch die öffentliche Hand unterstützt werden können.

Bei rechtlicher Verpflichtung – keine Unterstützung im ÖPUL möglich

Sollte das Evaluierungsergebnis aufgrund zu geringer Umsetzung ergeben, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur bodennahen Ausbringung wie zum Beispiel in der Schweiz oder in Deutschland zur Zielerreichung notwendig ist, dann können diese kostenintensiven Maßnahmen nicht mehr durch ÖPUL-Maßnahmen unterstützt werden.

Gülle an. Unter Berücksichtigung der kleinen Betriebsstruktur, dem Anteil von 70 Prozent Berggebiet, den zahlreichen Steillagen etc. wird die bodennahe streifenförmige Ausbringung etwa für 50 Prozent der Rindergülle, also für ca. 9 Millionen Kubikmeter als möglich eingeschätzt.

Weniger Nachbarschaftskonflikte bei bodennah streifenförmiger Ausbringung

Neben der Verpflichtung zur Zielerreichung, der besseren Nährstoffeffizienz aufgrund der reduzierten Ammoniakemissionen kommen aufgrund der deutlich geringeren Geruchsbelästigung durchwegs posi-

tionssdüngern und/oder Gülleseparierung“ bis Ende 2024 einzusteigen. **„Am 32. Dezember 2024 ist es zu spät!“** Denn nur Betriebe mit Teilnahme an der Maßnahme im Jahr 2025 können in der Entscheidung „Freiwilligkeit oder Zwang“ ihren wichtigen Beitrag leisten.

Informationen bei der Boden.Wasser. Schutz.Beratung, LK OÖ: 050/6902-1426, www.bwsb.at



Stand: Ende April 2024

Link zu:
www.bwsb.at